

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer und Katrin Möller (LINKE)**

vom 19. Mai 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2016) und **Antwort**

Qualitätssicherung und Prekaritätsvermeidung bei der rechtlichen Betreuung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Für wie viele Menschen ist in Berlin eine Betreuung eingerichtet (bitte auflgliedern nach Amtsgerichtsbezirken)?

Zu 1.: Zur Zahl der unter rechtlicher Betreuung stehenden Menschen wird von den Gerichten keine Statistik geführt. Eine ungefähre Größenordnung kann aus der Zahl der anhängigen Betreuungsverfahren gefolgert werden. Ein eingeleitetes Betreuungsverfahren führt ganz überwiegend, keinesfalls aber stets zur Anordnung einer Betreuung. Mit Stichtag zum 31.12.2015 waren bei den Berliner Amtsgerichten insgesamt 57.125 Betreuungsverfahren anhängig.

Die Aufteilung der Betreuungsverfahren auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke stellt sich wie folgt dar:

Amtsgericht Charlottenburg	4.671
Amtsgericht Köpenick	4.271
Amtsgericht Lichtenberg	9.182
Amtsgericht Mitte	4.399
Amtsgericht Neukölln	6.077
Amtsgericht Pankow/Weißensee	3.929
Amtsgericht Schöneberg	6.325
Amtsgericht Spandau	5.077
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg	5.122
Amtsgericht Tiergarten	4
Amtsgericht Wedding	8.068

2. Wie viele der Betreuten wurden zum 31.12.2015 von Berufsbetreuern betreut? Wie viele der Betreuten wurden von ehrenamtlichen Betreuern betreut und wie viele davon waren Familienangehörige?

Zu 2.: Die Anzahl der bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer in anhängigen Verfahren stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2015
ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer	16.582
Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer	37.793
Zusammen:	54.375

Da die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer auch in mehreren Verfahren eingesetzt werden können, lassen sich Rückschlüsse auf die statistische Verteilung nicht ziehen. Dem Senat ist nicht bekannt, wie viele der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer Familienangehörige waren.

3. Hat es im Verlauf der vergangenen eineinhalb Jahre signifikante Veränderungen in der Struktur der Betreuung zwischen Berufsbetreuern, ehrenamtlichen Betreuern, Betreuungsvereinen bzw. Familienangehörigen gegeben und sind dem Senat ggf. die Gründe hierfür bekannt?

Zu 3.: Nein. Ende 2014 stellte sich die Struktur der Betreuung bei anhängigen Verfahren wie folgt dar:

Jahr	2014
ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer	17.266
Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer	38.441
Zusammen:	55.707

4. Welche Probleme sieht der Senat bei Vereins- und Berufsbetreuung als Vertrauensberufen in Bezug auf Qualitätssicherung und Existenzsicherung und welche Konsequenzen zieht der Senat daraus?

Zu 4.: Unter Leitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) wird derzeit ein Forschungsprojekt zur Qualität der rechtlichen Betreuung durchgeführt. Der Senat wird sich eine abschließende Haltung auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung bilden.

5. Sieht der Senat die seit 2005 unveränderten Vergütungen für Betreuung als ausreichend an, um die umfassenden Betreuungsaufgaben in der gebotenen Qualität bei existenzsichernder Lebenslage des betreuenden Personals zu gewährleisten? Wenn ja: Wie wurden die allgemeinen Kosten- und Aufwandszuwächse in den vergangenen 10 Jahren von den Berufsbetreuern aufgefangen? Wenn nein: Welche Konsequenzen zieht der Senat daraus hinsichtlich des Vergütungsumfanges für die Betreuungsaufgaben?

6. Sieht der Senat die bestehende Zumessungspraxis für die Stundenkontingente als ausreichend an und wie kann unter den gegebenen Bedingungen die Qualität der Betreuung gesichert werden, insbesondere wenn die konkrete Betreuungssituation mit einer sehr zeitaufwendigen Aufgabenerfüllung verbunden ist, die schwerlich anderweitig ausgeglichen werden kann?

Zu 5. und 6.: Die Höhe der zu zahlenden Vergütung ist bundesrechtlich im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG) geregelt und abhängig von dem jeweiligen Stundensatz (§ 4 VBVG) und dem Stundenansatz (§ 5 VBVG). Die Regelungen in den §§ 4 f. VBVG sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2005 unverändert. Allerdings hat sich eine erhebliche Steigerung der Vergütung durch den Umstand ergeben, dass Betreuerleistungen seit dem 1. Juli 2013 von der Umsatzsteuer befreit sind (§ 4 Nr. 16 S. 1 lit k), Nr. 25 S. 3 lit c) UStG). Gegenstand des geschilderten Forschungsprojekts ist auch die Überprüfung des Vergütungssystems. Daher gilt auch insoweit die Antwort auf Frage 4.

7. Teilt der Senat die Einschätzung, dass es aufgrund der Komplexität der Aufgabe der Betreuung und der dafür erforderlichen Kompetenzen, des hohen Maßes an Verantwortung für die Lebenssituation der betreuten Menschen und angesichts der schwierigen Existenzsituation beruflich tätiger Betreuer wünschenswert wäre, die Zugangsvoraussetzungen für die Wahrnehmung beruflicher Betreuungsaufgaben sowie Fortbildung, Supervision, Assessment und Qualitätskontrolle der Aufgabenerfüllung in einem Berufsbild gesetzlich festzuschreiben?

Zu 7.: Nach § 1897 Bürgerliches Gesetzbuch ist Voraussetzung nur, dass die Person geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihm in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Der Bundesgesetzgeber hat weder eine formelle Mindestqualifikation noch ein bestimmtes Berufsbild des Berufsbetreibers für erforderlich gehalten, sondern ist vielmehr davon ausgegangen, dass Angehörige verschiedener bestehender Berufsgruppen als Betreuer tätig werden. Im Rahmen des geschilderten Forschungsprojekts ist die Geeignetheit der Betreuerinnen und Betreuer ein zentraler Aspekt.

Der Senat wird sich auch hierzu eine abschließende Haltung auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung bilden.

8. Welche Herausforderungen für die rechtliche Betreuung resultieren aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, welcher Stand ist erreicht und welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um diese Herausforderungen zu meistern?

Zu 8.: Die Prüfung gesetzgeberischen Handlungsbedarfs aufgrund höherrangigen Rechts obliegt dem Bundesgesetzgeber. Hinweise auf Umsetzungsdefizite hat der Senat derzeit nicht.

Berlin, den 03. Juni 2016

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2016)